



Stadtratsfraktion Die Grünen / rosa liste

Rathaus

Datum: 25.05.2018

Kreuzpflicht auch in München?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01190 von Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Katrin Habenschaden, Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Paul Bickelbacher, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Lydia Dietrich, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Sabine Krieger, Herrn StR Hep Monatzeder, Frau StRin Sabine Nallinger, Herrn StR Thomas Niederbühl, Herrn StR Oswald Utz vom 04.05.2018, eingegangen am 04.05.2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf Ihre Anfrage vom 04.05.2018 nehme ich Bezug.

In Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Die bayerische Staatsregierung hat beschlossen, im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes im Freistaat „als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“ deutlich wahrnehmbar ein Kreuz anbringen zu lassen. Laut Bericht aus der Kabinettsitzung vom 24.4.2018 wird den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken empfohlen, entsprechend zu verfahren. Dieser Beschluss hat heftigen Widerspruch hervorgerufen, auch seitens der christlichen Kirchen.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1: Wie bewerten die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister das verpflichtende Anbringen eines religiösen Symbols in staatlichen Gebäuden vor dem Hintergrund der weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates?

Frage 2: Wie bewerten die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister den Beschluss im Hinblick auf die Offenheit und Integrationsfähigkeit staatlicher bzw. städtischer Institutionen für Menschen aller Religionen und Kulturen?

Frage 3: Wie bewerten die Stadtverwaltung und der OB die Pflicht zum Kreuz z.B. bei Schulen, die von einem hohen Anteil nichtchristlicher Schülerinnen und Schüler besucht werden?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Weder der Beschluss der bayerischen Staatsregierung vom 24.04.2018, nach dem im Eingangsbereich staatlicher Dienstgebäude ein Kreuz anzubringen ist, noch Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, nach dem in allen Klassenräumen von Grundschulen ein Kreuz angebracht werden soll, betreffen den eigenen kommunalen Wirkungsbereich. Ich werde daher als Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München dazu keine Wertung abgeben.

Frage 4: Beabsichtigt der Oberbürgermeister der Empfehlung der Staatsregierung Folge zu leisten?

Antwort zu Frage 4:

Ich sehe keine Veranlassung, die städtischen Regelungen hierzu zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V. Josef Schmid